

27. 05. 92

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

#### A.

##### 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Gesetzentwurf ist aus grundsätzlichen Erwägungen insgesamt abzulehnen.

Die vorgesehene Abzugssteuer ist offenbar der Versuch, den vom Bundesverfassungsgericht erhobenen Rügen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Anonymität der Zinserträge sowie der Kapitalien zu wahren. Der Versuch muß als mißlungen bezeichnet werden.

Das Bundesverfassungsgericht rügt als Gleichheitsverstoß die mangelhafte Durchsetzung in der Steuererhebung, aus der sich eine Bevorzugung des steuerunehrlichen Bürgers gegenüber dem steuerehrlichen ergibt. Dieser Verstoß bleibt im Prinzip auch bei Wirksamwerden des Entwurfs erhalten, nämlich bei Zinsbeziehern, deren Zinseinkünfte den Freibetrag überschreiten und deren individueller (Grenz-)Steuersatz mehr als 25 v. H. beträgt. Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

ist eine unmittelbare Folge aus dem Entwurf der Bundesregierung, der keine Kontrollmitteilungen vorsieht und § 30 a der Abgabenordnung unverändert läßt. Die Nichterklärung von Zinserträgen im Falle eines individuellen Steuersatzes von mehr als 25 v. H. bleibt zwar eine Steuerhinterziehung; ihre Aufdeckung und Ahndung wird aber weitgehend verhindert. Die Wahrung der Anonymität wird sogar betont.

Durch die deutliche Anhebung des Freibetrages wird die Zahl der Fälle, die unter einem Gleichheitsverstoß leiden, verringert; zugleich werden zahlreiche Hinterzieher „ehrlich gemacht“. Für die Bezieher höherer Zinserträge bleibt die Hinterziehung von Zinseinkünften jedoch weiterhin gefahrlos und attraktiv. Ansonsten wird in diesem Bereich der Ehrliche weiterhin — unter stillschweigender Billigung des Staates — gegenüber dem Hinterzieher gleichheitswidrig benachteiligt.

Die vorstehenden Erwägungen wiegen so schwer, daß der Entwurf im ganzen als verfehlt angesehen werden muß.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Zinsbesteuerung vorzulegen, der die aufgezeigten Mängel vermeidet

und insbesondere dem Grundgesetz, so wie es vom Bundesverfassungsgericht verbindlich ausgelegt wird, nicht widerspricht.

- b) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nutzt die erwarteten Mehreinnahmen aus der Zinsabschlagsteuer für steuerliche Entlastungsmaßnahmen, die angesichts des bestehenden allgemeinen finanzpolitischen Handlungsbedarfs nicht als unabweisbar vordringlich anzusehen sind. Die Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen muß hinter der Risikovorsorge für die demnächst anstehende Finanzierung einer Anhebung des Grundfreibetrages zurückstehen.

Ferner ist die Finanzierung der im Vermittlungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1992 zugesagten Verbesserung des Familienlastenausgleichs sicherzustellen.

## B.

Für den Fall, daß der Deutsche Bundestag der in Nummer 1 genannten Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht folgt, nimmt der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf (hilfsweise) ferner wie folgt Stellung:

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu — (§ 3 Nr. 34 — neu — EStG)

In Artikel 1 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 3 wird nach Nummer 33 folgende Nummer 34 eingefügt:

„34. Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich oder verbilligt zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen kann.“

#### Begründung

Die vorstehende Regelung soll das Bemühen unterstützen, den Arbeitnehmer verstärkt zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu veranlassen und dadurch den Individualverkehr zu entlasten. Die Maßnahme ergänzt insoweit die Einschränkung des Werbungskostenabzugs durch die Kilometerpauschale in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG und soll mit dazu beitragen, die Wohn- und Lebensqualität im Innenbereich der Städte erträglicher zu gestalten. Eine Förderung direkter Zuschüsse ist geboten, um auch Arbeitnehmern in Gebieten, in denen die Verkehrsträger keine kostengünstigen „Job-Tickets“ anbieten, nicht zu benachteiligen.

Begünstigt werden sowohl Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrtkosten als auch Leistungen Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar — z. B. durch den Abschluß eines Rahmenabkommens — an der Vorteilsgewährung beteiligt ist.

Die Regelung dient zugleich der Vereinfachung. Sie vermeidet Streitigkeiten über die Frage, ob und wann Leistungen des Arbeitgebers oder Dritter (insbesondere der Verkehrsunternehmen) tatsächlich Arbeitslohn darstellen und ob bei besonders gelagerten Sachverhalten ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Arbeitnehmer anerkannt werden kann (z. B. bei der Umwidmung von Bedienstetenparkplätzen in Kundenparkplätze), so daß nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ebenfalls kein steuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen ist.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG die Worte „oder des Anteils dieses Jahresbetrags, der auf die Dauer der Beschäftigung, Mandatsausübung oder Tätigkeit im Kalenderjahr entfällt“ wegfallen können.

#### Begründung

Vorsorgeaufwendungen werden nur mit Höchstbeträgen berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern, Mandatsträgern und anderen Steuerpflichtigen, denen vom Arbeitgeber oder sonst auf Grund ihrer Berufstätigkeit steuerfreie Leistungen von dritter Seite zum Aufbau ihrer Altersversorgung gewährt werden, wird dieser Höchstbetrag zur Herbeiführung einer Gleichstellung mit Selbständigen, die ihre Altersversorgung allein sicherstellen, in typisierender Weise gekürzt. Ergänzend — und darum geht es hier — wird aber auf die Verhältnisse des Einzelfalls abstellend die Kürzung des Höchstbetrags ihrerseits gekürzt, wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahrs auch nur einen Tag ohne Bezüge ist. Diese Regelung vermischt systemwidrig Typisierung und Einzelfallgerechtigkeit. Ungleich schwererwiegend ist freilich die sich für die Finanzämter, aber auch für die Bürger und ihrer Berater ergebende Komplizierung und die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung. Die Regelung begünstigt zwar den Steuerpflichtigen in vielen Fällen freilich nur verhältnismäßig geringfügig. Ihr Vorteil ist gegen die Mehrarbeit besonders der Finanzämter abzuwägen, die dadurch in Massenverfahren der alljährlich durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung in einer Vielzahl von Fällen mit komplizierten Berechnungen belastet wird. Ein Verzicht auf Einzelfallgerechtigkeit zugunsten der gröberen Typisierung erscheint

auch insoweit vertretbar, weil zum Berufsleben eines jeden Steuerpflichtigen die für die Kürzung relevanten Sachverhalte gehören, die sich deshalb ausgleichen: Eintritt in das Berufsleben und Beendigung des Berufslebens, Wechsel des Arbeitsplatzes mit dazwischen liegenden Zeiten ohne Bezüge. Die prekäre Personalsituation der Finanzverwaltung verlangt und rechtfertigt hier nach Auffassung des Bundesrats eine Rechtsvereinfachung.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 24a EStG)

In Artikel 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

5. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „3 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2,“ die Worte „Einkünfte im Sinne des § 20,“ eingefügt.

#### Begründung

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind von der Begünstigung durch den Altersentlastungsbetrag auszunehmen. Sinn und Zweck des Altersentlastungsbetrages ist es, nur solche Einkünfte zu entlasten, die nicht — wie Einkünfte aus Leibrenten und Versorgungsbezüge — durch andere Maßnahmen begünstigt sind. Die durch eine Verzehnfachung des Sparer-Freibetrages eintretende Steuerentlastung ist so erheblich, daß eine weitere Entlastung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr berechtigt ist. Zudem würden in der Besteuerung der sog. Alterseinkünfte neue Unstimmigkeiten entstehen, deren Beseitigung gerade angestrebt wird.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie über den Bereich der Zinsen hinaus eine vollständigere, gleichmäßige Besteuerung aller Kapitalerträge sichergestellt werden kann.

#### 6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 EStG) sollte eine Ergänzung aufgenommen werden, wonach der Zinsabschlag auf Zinsen aus ausländischen Kapitalforderungen nur auf die nach Abzug der ausländi-

schen Vorbelastung im Inland zufließenden Nettoerträge erhoben wird.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 44 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 9 (§ 44 EStG) sollte für Massenverfahren eine Regelung aufgenommen werden, die anhand objektiver Kriterien beim Steuerabzug erkennen läßt, welcher Gläubiger der Kapitalerträge als Steuerausländer anzusehen ist. In diesem Zusammenhang wäre auch klarzustellen, daß eine Haftung für Kreditinstitute dann nicht in Betracht kommt, wenn sich später herausstellen sollte, daß die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit denen übereinstimmen, die sich aus der Erfüllung der Identifikationspflicht nach § 154 AO ergeben.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 44 b Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 11 sollte auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die derzeitige Fassung des § 44 b Abs. 4 EStG zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Kreditinstitute führt, wenn ein Kunde den Freistellungsauftrag rückwirkend im Verlauf eines Kalenderjahres und nicht rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres stellt. Insoweit ist eine ähnliche Problematik gegeben, wie sie im Zusammenhang mit der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer im April 1989 entstanden war.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 44 b EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 11 sollte im Rahmen des § 44 b EStG die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich ein Freistellungsauftrag gleichzeitig an zwei auszahlende Stellen richten kann, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß durch die Abstandnahme vom Steuerabzug und durch Sammelerstattungsanträge die im Freistellungsauftrag genannte Freistellungsgrenze nicht überschritten wird. Eine solche Regelung ist vor allem für solche Kunden wichtig, die ihre Konten im Sparkassen- oder Genossenschaftsbereich besitzen, da dort häufig die üblichen Feldkonten bei der Ortsbank geführt werden, wäh-

rend die Depotkonten derselben Kunden aus Gründen der Rationalisierung und der Kosteneinsparung bei zentralen Instituten dieser Bankengruppen geführt werden.

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 45 d Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 15 erhält § 45 d Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Wer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen folgende Angaben mitzuteilen:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person — gegebenenfalls auch des Ehegatten —, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge,
4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Dividenden und ähnliche Kapitalerträge, bei denen die Kapitalertragsteuer erstattet und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte, sind ebenfalls der Höhe nach anzugeben,
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags.“

Begründung

Allein lückenlose Mitteilungen ermöglichen eine effiziente Kontrolle.

#### 11. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 45 d Abs. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 15 § 45 d Abs. 2 zu streichen ist.

Begründung

§ 45 d Abs. 2 enthält eine bereichsspezifische Verwendungsbeschränkung, die eine Verwendung der Erkenntnisse aus den Mitteilungen für Zwecke eines Strafverfahrens, insbesondere eines Steuerstraftverfahrens, nicht zuließe. Dies ist nicht gerechtfertigt.

Die Mitteilungen dienen dazu, Mißbräuche bei der Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags zu verhindern. Freistellungsaufträge führen zur Befreiung vom Zinsabschlag. Es besteht deshalb für Steuerpflichtige ein Anreiz zur Steuerhinterziehung durch unberechtigte Inanspruchnahme von Sparer-Freibeträgen. Denn da die Überprüfung der Freistellungsaufträge „nur in ausgewählten Fällen“ stattfindet (§ 45 d Abs. 1 Satz 2), besteht die Aussicht, durch das Netz der Überprüfung zu

schlüpfen. Selbst wenn der Steuerpflichtige auf Grund der Überprüfung entdeckt wird, droht im Hinblick auf die Verwendungsbeschränkung nur eine Nachversteuerung und kein Steuerstraftverfahren. Es ist kein schutzwürdiges Interesse des betroffenen Steuerpflichtigen ersichtlich, auf Grund einer solchen Mitteilung nicht einem Steuerstraftverfahren ausgesetzt zu werden; auch die Begründung enthält hierzu keine besonderen Hinweise. Denn der Steuerpflichtige hat die Situation durch eigenes mißbräuchliches Verhalten herbeigeführt. Da das Steuergeheimnis im übrigen durch § 30 AO ausreichend gesichert ist, könnte Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

#### 12. Zu Artikel 3 Nr. 01 — neu — (§ 11 Abs. 2 BewG)

In Artikel 3 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dem Einheitswert sind die Beteiligungen im Sinne des § 102 und die nicht im Einheitswert erfaßten Wirtschaftsgüter des ausländischen Betriebsvermögens hinzuzurechnen; die mit diesen Beteiligungen und den Wirtschaftsgütern des ausländischen Betriebsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts nicht abgezogen worden sind.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.'

Begründung

Soweit bei der Ermittlung des Vermögens an den Einheitswert angeknüpft wird, soll durch den neuen Satz 4 in § 11 Abs. 2 BewG eine Korrektur des Einheitswerts in den Fällen erfolgen, in denen die Kapitalgesellschaft über steuerfreie Schachtelbeteiligungen und steuerfreies Auslandsvermögen verfügt. Die mit diesen Wirtschaftsgütern im Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit sie sich bei der Ermittlung des Einheitswerts noch nicht ausgewirkt haben.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen eingebracht worden ist und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1993) erforderlich.

13. Zu Artikel 3 Nr. 02 bis 06 — neu — (§§ 12, 13, 14, 16 BewG)

In Artikel 3 werden nach der neuen Nummer 01 folgende Nummern 02 bis 06 eingefügt:

02. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen die besonderen Umstände in einer hohen, niedrigen oder fehlenden Verzinsung, ist bei der Bewertung vom Mittelwert einer jährlich vorschüssigen und jährlich nachschüssigen Zahlungsweise auszugehen.“

03. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist mit dem aus Anlage 9a zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, darf der nach § 14 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Achtzehnfachen“ durch das Wort „18,6fachen“ und das Wort „Neunfachen“ durch das Wort „9,3fachen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einem anderen Zinssatz als 5,5 vom Hundert oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist.“

04. In § 14 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer, mit einem anderen Zinssatz als 5,5 vom Hundert oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist.“

05. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„ § 16

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen höchstens den Wert betragen, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzende Wert durch 18,6 geteilt wird.“

06. Folgende Anlage 9a wird angefügt:

Anlage 9a zum BewG  
(zu § 13 BewG)

**Kapitalwert  
einer wiederkehrenden, zeitlich  
beschränkten Nutzung oder Leistung im  
Jahresbetrag von einer Deutschen Mark**

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974
2	1,897
3	2,772
4	3,602
5	4,388
6	5,133
7	5,839
8	6,509
9	7,143
10	7,745
11	8,315
12	8,856
13	9,368
14	9,853
15	10,314
16	10,750
17	11,163
18	11,555
19	11,927
20	12,279
21	12,613
22	12,929
23	13,229
24	13,513
25	13,783
26	14,038
27	14,280
28	14,510
29	14,727
30	14,933
31	15,129
32	15,314
33	15,490
34	15,656
35	15,814

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
36	15,963
37	16,105
38	16,239
39	16,367
40	16,487
41	16,602
42	16,710
43	16,813
44	16,910
45	17,003
46	17,090
47	17,173
48	17,252
49	17,326
50	17,397
51	17,464
52	17,528
53	17,588
54	17,645
55	17,699
56	17,750
57	17,799
58	17,845
59	17,888
60	17,930
61	17,969
62	18,006
63	18,041
64	18,075
65	18,106
66	18,136
67	18,165
68	18,192
69	18,217
70	18,242
71	18,264
72	18,286
73	18,307
74	18,326
75	18,345
76	18,362
77	18,379
78	18,395
79	18,410
80	18,424
81	18,437
82	18,450
83	18,462

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
84	18,474
85	18,485
86	18,495
87	18,505
88	18,514
89	18,523
90	18,531
91	18,539
92	18,546
93	18,553
94	18,560
95	18,566
96	18,572
97	18,578
98	18,583
99	18,589
100	18,593
101	18,598
mehr als 101	18,600'

#### Begründung

Der Vorschlag bezweckt eine erhebliche Vereinfachung bei der Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (Renten, Nießbrauch u. a.) sowie von Kapitalforderungen und Kapitalschulden, die eine vom üblichen abweichende Verzinsung aufweisen. Da in den letztgenannten Fällen der Kapitalwert des Zinsgewinnes oder Zinsverlustes dem Nennwert zu- oder abgerechnet wird, besteht ein ursächlicher Zusammenhang mit der Bewertung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen.

Nachdem durch das Steueränderungsgesetz 1992 infolge Übernahme der Steuerbilanzansätze und durch die nach diesem Artikel vorgesehenen erheblichen Anhebungen von Freibeträgen viele Kapitalforderungen und Kapitalschulden sowie Nutzungen und Leistungen aus der Bewertung nach §§ 12 bis 16 BewG herausfallen werden, rechtfertigen die verbleibenden Fälle — auch in Anbetracht des erheblich sinkenden Vermögensteueraufkommens — keine bis ins einzelne gehende Berechnung, zumal eine Abrundung auf Tausend DM mindestens einmal (§ 4 Abs. 2 VStG) vorgeschrieben ist.

Bisher sind bei gleicher Laufzeit je nach Zahlungsweise (vorschüssig, nachschüssig) und Zahlungshäufigkeit (monatlich, vierteljährlich usw.) die Ergebnisse stets geringfügig unterschiedlich. Lediglich bei lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen — insbesondere Leibrenten — geht der Gesetzgeber seit 1974 von einem Mittelwert zwischen jährlich vorschüssiger und jährlich

nachschüssiger Zahlungsweise aus (Anlage 9 zum BewG).

Nach vorliegendem Vorschlag soll der Gesetzgeber die Mittelschüssigkeit auch bei den vergleichbaren Fällen unterstellen, zumal die Zahlungsweise häufig nicht bekannt ist. Die mittelschüssige Zahlungsweise hat darüber hinaus den mathematischen Vorteil, daß bei gleicher Laufzeit die Zahlungshäufigkeit ohne Bedeutung ist. Durch die gesetzliche Vereinfachungsregelung könnten Unstimmigkeiten beseitigt und Verwaltungsanweisungen um mehr als die Hälfte reduziert werden (vgl. Anhänge 1 a, 2, 2 a, 2 b VStR 1989 mit zahlreichen, teils mehrspaltigen Tabellen).

Das Steueraufkommen wird nicht nennenswert berührt, weil die Bewertung sowohl Besitzposten als auch Schuldposten erfaßt.

**14. Zu Artikel 3 Nr. 07 bis 018 — neu — und Nr. 1 (§§ 19, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 68, 100, 106, 107, 110 BewG)**

**Artikel 3 a — neu — (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums)**

**Artikel 5 (Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)**

a) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 06 werden folgende Nummern 07 bis 018 eingefügt:

07. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.

08. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und für die Mineralgewinnungsrechte (§ 100)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und für die Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

09. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einem Mineralgewinnungsrecht“ gestrichen.

10. In § 26 werden das Komma nach den Worten „beim Grundbesitz“ sowie die Worte „bei den Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.

11. In § 27 werden die Worte „und für Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

12. § 28 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz oder Betriebsvermögen zuzurechnen ist.“

013. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder von Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

014. In § 30 Nr. 2 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.

015. § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bodenschätze,“.

016. § 100 wird aufgehoben.

017. In § 106 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechte (§ 100)“ gestrichen.

018. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „und für Mineralgewinnungsrechte“, „oder ein Mineralgewinnungsrecht“ und „oder Mineralgewinnungsrechte“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „erworben worden sind“ durch die Worte „erworben worden ist“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

1. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, sowie Bodenschätze, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkommensermittlung vorzunehmen sind. Die Bodenschätze werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt. Die Wirtschaftsgüter und Bodenschätze gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn

ihr Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;"

b) Abatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„... (wie in Nummer 1 des Regierungsentwurfs)“.

b) Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 [BGBl. I S. 1322 (1336)] wird wie folgt geändert:

In der Gesetzesüberschrift sowie in Überschrift und Text von § 1 werden jeweils die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.'

c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechte (§ 100 des Bewertungsgesetzes) sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerng bei der Einkommensermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen und die Zahl 100 durch die Zahl 99 ersetzt.'

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. In § 37 Abs. 9 wird das Wort „findet“ durch ein Komma sowie die Worte „§ 12 Abs. 2, 4 a und 5 Sätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes vom . . . 1992 (BGBl. I S. . . .) und § 13 Abs. 1 Nr. 1 a finden“ ersetzt.“

Begründung

Die besondere Einheitsbewertung für Mineralgewinnungsrechte soll entfallen und durch den Ansatz der ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen und, soweit erforderlich, auch beim übrigen Vermögen ersetzt werden. Zum einen wird dadurch der mit dem Steueränderungsgesetz 1992 eingeführte Grundsatz der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung konsequent auch auf diese Wirtschaftsgüter ausgedehnt und somit eine Ausnahme von dem Grundsatz beseitigt. Zum zweiten wird dadurch vermieden, daß — bedingt durch die derzeit erforderliche gesonderte Bewertung — höhere als die ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen angesetzt werden. Darüber hinaus dient die Übernahme der Steuerbilanzwerte für die bisher mit einem besonderen Einheitswert anzusetzenden Mineralgewinnungsrechte auch einer weiteren Verwaltungsvereinfachung.

Die Änderungen beim Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sind Folgeänderungen aus dem Wegfall der besonderen Einheitsbewertung für Mineralgewinnungsrechte und dem Ansatz der ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen und, soweit erforderlich, auch beim übrigen Vermögen.

15. **Zu Artikel 3 Nr. 019 — neu —** (§ 95 Abs. 3 BewG)

In Artikel 3 wird nach der neuen Nummer 018 folgende Nummer 019 eingefügt:

„019. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 20 Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht bei der Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, soweit Billigkeitsmaßnahmen mit Ausnahme der Bildung von Rücklagen bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.“

Begründung

Für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens soll keine über die Übernahme von Billigkeitsmaßnahmen, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind, hinausgehende selbständige Billigkeitsmöglichkeit für den Einzelfall eröffnet werden. Von der Übernahme der bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigten Billigkeitsmaßnahmen ist die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zugelassene Bildung von Rücklagen auszunehmen. Insoweit gilt § 103 Abs. 3 BewG in der Fassung des StÄndG 1992.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen einge-



bracht worden ist, und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1993) erforderlich.

#### 16. Zu Artikel 3 Nr. 3 — neu — (§ 124 BewG)

Nach Artikel 3 Nr. 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. In § 124 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 20 Satz 2 in der vorstehenden Fassung ist auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden, so weit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

#### Begründung

§ 20 Satz 2 BewG soll auch vor dem 1. Januar 1993 in allen noch offenen Fällen angewandt werden.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen eingebracht worden ist, und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1993) erforderlich.

#### 17. Zu Artikel 4 (§§ 6, 16 VStG)

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Weitere 50 000 Deutsche Mark . . .“  
(weiter wie Artikel 4 Nr. 1 des Regierungsentwurfs)

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 16 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „der Beginn des Kalenderjahrs“ durch die Worte „vom Beginn des Kalenderjahrs an“ ersetzt.

#### Begründung

Es handelt sich um eine seit Jahren überfällige redaktionelle Änderung. Die derzeitige Fassung des § 16 Abs. 3 Nr. 3 VStG ist sprachlich verunglückt und nicht verständlich.

#### 18. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)

Artikel 5 a — neu — (§§ 5, 54 KStG)

Artikel 5 b — neu — (§§ 3, 36 GewStG)

a) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,“ werden gestrichen.

bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 25 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale — und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 sowie § 24 c in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.“

b) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5 a eingefügt:

„Artikel 5 a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,“ werden gestrichen.
  - b) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —“ eingefügt.
2. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“
- c) Nach dem neuen Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

,Artikel 5b

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,“ werden gestrichen.
  - b) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —“ eingefügt.
2. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale — und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale — erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden. § 3 Nr. 2 des

Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Begründung

Durch die Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale; GV.NW. 1991 S. 561) ist das gesamte Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ohne Abwicklung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Gesamtrechtsnachfolgerin übergegangen (§ 1). Die Westdeutsche Landesbank führt die Wohnungsbauförderungsanstalt als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen — Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale —“ (§ 2).

Da die Wohnungsbauförderungsanstalt nach der Eingliederung in die Westdeutsche Landesbank und der Zusammenführung mit dem dortigen Bereich Wohnungsbauförderung ihre Aufgaben unverändert fortführt, sind die bisherigen Steuerbefreiungen für die Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank als neues Steuersubjekt überzuleiten.

19. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)

Artikel 5a — neu — (§§ 5, 54 KStG)

Artikel 5b — neu — (§§ 3, 36 GewStG)

- a) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach der neuen Nummer 01 wird folgende Nummer 02 eingefügt:
 

„02. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ die Worte „, die Thüringer Aufbaubank“ eingefügt.“
  - bb) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 

„4. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „anzuwenden“ die Worte „und für die Thüringer Aufbaubank erstmals auf die Vermögensteuer des Jahres 1992“ eingefügt.“
- b) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

,Artikel 5a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Arti-

kel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ die Worte „, die Thüringer Aufbaubank“ eingefügt.
2. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:  
„§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Thüringer Aufbaubank erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.'
- c) Nach dem neuen Artikel 5 a wird folgender Artikel 5 b eingefügt:

,Artikel 5 b

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ die Worte „, die Thüringer Aufbaubank“ eingefügt.
2. In § 36 Abs. 2 werden vor dem Wort „anzuwenden“ die Worte „und für die Thüringer Aufbaubank erstmals für den Erhebungszeitraum 1992“ eingefügt.'

Begründung

In Thüringen soll Mitte des Jahres 1992 die Thüringer Aufbaubank als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet werden. Sie soll — wie die bisher von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellten Institute anderer Länder — Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahrnehmen, ohne zu nicht befreiten Kreditinstituten in Wettbewerb zu treten. Um die erforderliche Gleichbehandlung mit den vergleichbaren Instituten der anderen Länder und eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung sicherzustellen, müssen für die Thüringer Aufbaubank dieselben Befreiungen von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten.

**20. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)**

**Artikel 5 a — neu — (§§ 5, 54 KStG)**

**Artikel 5 b — neu — (§§ 3, 36 GewStG)**

Die in Nummer 20 vorgeschlagene Befreiung der Thüringer Aufbaubank von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die Sächsische Aufbaubank erstreckt werden.

**21. Zu Artikel 5 Nr. 1 und 2 (§§ 13, 37 ErbStG)**

Artikel 5 Nr. 1 und 2 werden gestrichen.

Begründung

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Freibetrag bei der Erbschaftsteuer ist nicht deshalb erforderlich, weil bei der Einkommensteuer für Kapitaleinkünfte und bei der Vermögensteuer für Kapitalvermögen ebenfalls Freibeträge gewährt werden, im Gegenteil. Die Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland ist erheblich niedriger als in anderen Ländern (z. B. Großbritannien, Frankreich), denn nach der Steuerrechtslehre hat die Vermögensteuer für natürliche Personen den Charakter einer Vorauszahlung auf die Erbschaftsteuer. Wenn also die Vermögensteuer, z. B. durch den Freibetrag, gesenkt wird, muß die Erbschaftsteuer nicht ebenfalls gesenkt, sondern eher angehoben werden.

Sachliche Freibeträge sind dem Erbschaftsteuerrecht grundsätzlich fremd. Die Ausnahme in § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (Hausrat usw.) ist darin begründet, dem Finanzamt die häufig unlohnenden Ermittlungen in der Privatsphäre zu ersparen. Dieses Argument gilt beim Kapitalvermögen — entgegen der Begründung zu Artikel 5 des Entwurfs — nicht. Die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen usw. haben die Kapitalvermögen im Todeszeitpunkt anzuzeigen (§ 33 ErbStG i. V. m. §§ 5 bis 7 ErbStDV). Es ist auch nicht einsichtig, daß die Vermögenswerte befreit werden, die am leichtesten zur Zahlung der Erbschaftsteuer herangezogen werden können.

Schließlich wäre der Freibetrag in mehrfacher Hinsicht nicht systemkonform und damit anfällig in verfassungsrechtlicher Sicht. Er soll nur gelten für Erwerbe von Todes wegen, dort beschränkt auf das Erbe, also nicht für Vermächtnisse, Erbersatzansprüche, Pflichtteilsansprüche, Verträge zugunsten Dritter usw. Durch geschickte Formulierungen in Verträgen und Testamenten ließen sich die Befreiungen teilweise doch erreichen. Systemwidrig ist auch, daß sich der Freibetrag auf das Gesamterbe beziehen soll, obwohl die deutsche Erbschaftsteuer nicht als Nachlaßsteuer, sondern als Erbanfallsteuer — mit unterschiedlichen Steuerklassen — ausgestaltet ist.

Die Erbschaftsteuer steht den Ländern zu. Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Gesetzesänderung hätten die Länder allein zu tragen. Es wären höhere Steuerausfälle zu erwarten, weil die Generation des wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg zunehmend unter die Erbschaftsbesteuerung fällt.

**22. Allgemeines (Zerlegung)**

(1) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Vorschrift über die Zerlegung des Aufkommens der Zinsabschlagsteuer auf die einzelnen Länder in das Gesetz aufzunehmen.

(2) Die Zerlegung des Zinsabschlags sollte nach folgenden Maßstäben erfolgen:

— Die alten Länder einschließlich Berlin (West) erhalten

im Jahr 1993 = 95 v. H.,  
im Jahr 1994 = 94 v. H.,  
im Jahr 1995 = 93 v. H.,  
im Jahr 1996 = 92 v. H. und  
im Jahr 1997 = 91 v. H.

des Länder- und Gemeindeanteils am Aufkommen des Zinsabschlags (Westanteil); das Beitrittsgebiet [einschließlich Berlin (Ost)] erhält

im Jahr 1993 = 5 v. H.,  
im Jahr 1994 = 6 v. H.,  
im Jahr 1995 = 7 v. H.,  
im Jahr 1996 = 8 v. H. und  
im Jahr 1997 = 9 v. H. (Ostanteil).

Die Anteile werden im Jahr 1995 anhand aktueller Daten überprüft.

— Im Beitrittsgebiet erfolgt eine Zerlegung des Ostanteils nach Einwohnerschlüssel.

— In den alten Ländern [einschließlich Berlin (West)] wird der Westanteil zerlegt

— zu 70 v. H. entsprechend der regionalen Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten Einkommensteuer-Statistik (derzeit 1986, die Ergebnisse der 1989er ESt-Statistik dürften Ende 1993 vorliegen);

— zu 20 v. H. entsprechend der regionalen Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;

— zu 10 v. H. entsprechend der regionalen Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

(3) Die Regelung sollte zunächst bis 1997 befristet werden, wenn die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1992, die erstmals das Beitrittsgebiet enthalten wird, vorliegen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

**Zu Nummer 1** — Zum Gesetzentwurf insgesamt —

*Zu Buchstabe a*

Die Bundesregierung teilt nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates gegen den grundsätzlichen Ansatz des Gesetzentwurfs. Die Ausgestaltung der Zinsbesteuerung ist nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beanstanden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991 nennt mehrmals eine Kapitalertragsteuer als gesetzgeberische Möglichkeit. Der Gesetzentwurf verbindet im Rahmen des dem Gesetzgeber ausdrücklich zuerkannten Einschätzungsspielraums die für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte erheblichen verfassungsrechtlichen Kriterien in sachgerechter Weise.

Durch die Ausgestaltung des Zinsabschlags als Anrechnungssteuer gewährleistet der Gesetzentwurf, daß alle Steuerpflichtigen in Übereinstimmung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden. Das gilt sowohl für diejenigen Steuerpflichtigen, deren individueller Steuersatz über dem Abschlagsatz liegt als auch für die weniger hoch besteuerten Bürger. Insoweit führt die Regelung gegenüber einer Abgeltungssteuer zu mehr Steuergerechtigkeit.

Die Höhe des Abschlagsatzes lehnt sich eng an die Vorgaben des Zinsurteils an. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang den gesetzgeberischen Einschätzungsspielraum betont und durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 43a EStG 1990 die Anwendung des in dieser Vorschrift vorgesehenen Steuersatzes von 25 v. H. nahegelegt.

Auch die Höhe der Sparer-Freibeträge folgt den Vorgaben des verfassungsgerichtlichen Spruchs. Das Gericht hat den Gesetzgeber für berechtigt angesehen, insbesondere die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart Kapitalvermögen zu berücksichtigen und dabei den Gesichtspunkt der Kapitalbildung als Quelle der Altersversorgung oder als sonstige existenzsichernde Versorgungsgrundlage zu würdigen.

Die Besteuerung der verbleibenden Zinsbezieher, deren Zinseinkünfte die Freibeträge überschreiten und deren individueller Grenzsteuersatz mehr als 25 v. H. beträgt, unterliegt einer an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Kontrolle und berücksichtigt den nach der Zinsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich anerkannten gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkt. Da durch die vorgesehenen Sparer-Freibeträge künftig

rd. 80 v. H. aller Steuerpflichtigen von der Besteuerung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen freigestellt sein werden, wird sich die Ausgangssituation gegenüber der vom Bundesverfassungsgericht zu beurteilenden Sachlage grundlegend ändern. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Verifikation der Zinsbesteuerung bei Millionen kleiner Sparer zu beurteilen. Wegen der in Zukunft drastisch verminderten Zahl der Fälle und wegen der in der Regel auch anderen tatsächlichen Verhältnisse eröffnen sich durch das in der Abgabenordnung vorgesehene verfahrensrechtliche Instrumentarium (vgl. u. a. §§ 93, 193) über die bisherige Handhabung hinaus ausreichende individuelle Überprüfungsmöglichkeiten. Ein struktureller Erhebungsmangel im Sinne der Zinsentscheidung ist damit nicht mehr gegeben. Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht weder die Zinsbesteuerung von der Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens abhängig gemacht noch eine lückenlose Überprüfungsmöglichkeit gefordert.

*Zu Buchstabe b*

Die Bundesregierung sieht sowohl für die Anhebung des Grundfreibetrags als auch für die Verbesserung des Sonderausgabenabzugs von Vorsorgeaufwendungen — auch wegen der anhängigen Verfassungsbeschwerden — einen finanzpolitischen Handlungsbedarf. Gleichwohl ist sie der Auffassung, daß die Verbesserung im Bereich der Sonderausgaben wegen des Sachzusammenhangs mit der auch im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 27. Juni 1991 angesprochenen Berücksichtigung der Altersversorgung bei der Besteuerung von Kapitalerträgen im Zinsabschlaggesetz erfolgen soll.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 01 — neu —  
§ 3 Nr. 34 — neu — EStG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesergänzung bedarf noch näherer Prüfung und rechtstechnischer Überarbeitung. Die damit verbundene Beratungszeit dürfte in dem für die Beratung des Gesetzentwurfs vorgesehenen Zeitplan kaum zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die Empfehlung des Bundesrates bis zur nächsten größeren Änderung des Einkommensteuergesetzes zurückzustellen. Im Vorgriff auf die Gesetzesergänzung haben die obersten Finanzbehörden bereits einen Verwaltungserlaß herausgegeben, nach dem die sogenannten Job-Tickets steuerfrei gestellt sind.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Bemessungsgrundlage für die Kürzung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs ist höchstens der Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der zutreffende Anteil an diesem Jahresbetrag. Die Bundesregierung verkennt nicht die mit dieser Regelung für Bürger und Finanzverwaltung verbundenen Schwierigkeiten. Gleichwohl ist sie der Ansicht, daß im Hinblick auf das Bestreben, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen, auf die zeitanteilige Kürzung nicht verzichtet werden sollte.

Gegen einen Verzicht auf die zeitanteilige Kürzung sprechen derzeit insbesondere auch die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten und neuen Bundesländern. Ohne zeitanteilige Regelung könnten diese z. B. in Wechselfällen (Arbeitnehmer wechselt während des Kalenderjahrs aus einem alten in ein neues Bundesland oder umgekehrt) bei der Kürzung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs nicht berücksichtigt werden. Kaum zu rechtfertigende Ergebnisse wären die Folge. Der Vorschlag sollte deshalb gegenwärtig nicht weiter verfolgt, sondern erst dann aufgegriffen werden, wenn eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten und neuen Bundesländern gilt.

**Zu Nummer 4** (Artikel 1 Nr. 5 — § 24 a EStG)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Bei Verwirklichung des Hilfsantrags ergäben sich Ungereimtheiten im Vergleich zu Fällen, in denen an Stelle von Kapitalerträgen über 6 000 DM/12 000 DM andere Einkünfte im Sinne des § 24 a EStG vorliegen.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nr. 7 — § 43 Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

**Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nr. 7 — § 43 EStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

**Zu Nummer 7** (Artikel 1 Nr. 9 — § 44 EStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

**Zu Nummer 8** (Artikel 1 Nr. 11 — § 44 Abs. 4 EStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

**Zu Nummer 9** (Artikel 1 Nr. 11 — § 44 b EStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen.

**Zu Nummer 10** (Artikel 1 Nr. 15 — § 45 d Abs. 1 EStG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des § 45 d Abs. 1 EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs hält die Bundesregierung nicht für sachdienlich. Sie würden zu einer vollständigen und verwaltungsaufwendigen Erfassung der Kapitalerträge führen, die in der Regel zu Recht vom Steuerabzug freigestellt wurden, um Mißbräuche durch eine unrechtmäßige Erteilung von Freistellungsaufträgen zu verhindern. Dazu reicht es, wenn die Daten aus den Freistellungsaufträgen — und zwar nur diese Daten — in ausgewählten Fällen dem Bundesamt für Finanzen übermittelt werden, wie dies der Entwurf der Bundesregierung vorsieht. Die Festlegung der Auswahlkriterien soll dabei innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens jeweils in Abstimmung mit den Ländern erfolgen. Dadurch wird ein ernsthaftes und unkalkulierbares Risiko für eine Aufdeckung derartiger Mißbräuche geschaffen. Eine vollständige Erfassung der Erträge ist dazu nicht erforderlich und wäre deshalb unverhältnismäßig.

**Zu Nummer 11** (Artikel 1 Nr. 15 — § 45 d Abs. 2 EStG)

Nach Auffassung der Bundesregierung kann § 45 d Abs. 2 nicht in der Weise ausgelegt werden, daß die Verwendung der Mitteilung für Zwecke eines Strafverfahrens wegen mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags und des Pauschetrags für Werbungskosten ausgeschlossen ist. Wenn die Vorschrift die Verwendung der Mitteilung zur Prüfung der genannten Mißbräuche zuläßt, muß man davon ausgehen, daß insbesondere auch die steuerrechtlichen Folgerungen aus festgestellten Mißbräuchen gezogen werden dürfen. Im Steuerrecht ist es selbstverständlich, daß neben den rein steuerrechtlichen Folgerungen des Mißbrauchs von Steuervergünstigungen stets auch steuerstrafrechtliche Folgerungen in Betracht kommen.

**Zu Nummer 12** (Artikel 3 Nr. 01 — neu — § 11 Abs. 2 BewG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 13** (Artikel 3 Nr. 02 bis 06 — neu — §§ 12, 13, 14, 16 Bewertungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 14** (Artikel 3 Nr. 07 bis 018 — neu — und Nummer 1 — §§ 19, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 68, 100, 106, 107, 110 Bewertungsgesetz, Artikel 3 a — neu — Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer, Artikel 5 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates vorbehaltlich redaktioneller Änderungen zu.

**Zu Nummer 15** (Artikel 3 Nr. 019 — neu — § 95 Abs. 3 Bewertungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 16** (Artikel 3 Nr. 3 — neu — § 124 Bewertungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 17** (Artikel 4 §§ 6, 16 Vermögensteuergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummern 18, 19, 20** (Artikel 4 §§ 3, 25 Vermögensteuergesetz, Artikel 5 a — neu — §§ 5, 54 Körperschaftsteuergesetz, Artikel 5 b — neu —

§§ 3, 36 Gewerbesteuer-  
steuergesetz

zusammen mit dem Antrag  
des Landes Thüringen und  
dem Antrag des  
Freistaates Sachsen  
betr. die Sächsische  
Aufbaubank)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates vorbehaltlich redaktioneller Änderungen zu.

**Zu Nummer 21** (Artikel 5 Nr. 1 und 2 — §§ 13, 37 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die Gesetzesänderung muß im Gesamtzusammenhang mit der Neuregelung der Zinsbesteuerung gesehen werden. Es erscheint nicht angebracht, Erträge aus Kapitalvermögen von der Einkommensteuer freizustellen, das diesen Erträgen zugrundeliegende Kapitalvermögen selbst aber mit Steuern zu belegen. Dies hat der Bundesrat für die Vermögensteuer anerkannt und keine Einwände erhoben. Es muß auch für die Erbschaftsteuer gelten, wenn zum Nachlaß vom Erblasser gebildetes Kapitalvermögen gehört.

Das Nachlaßvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nur auf die Erben über, so daß es sachgerecht ist, den Freibetrag auch nur den Erben zu gewähren. Damit wird der verfassungsrechtlich zulässige Gestaltungsspielraum nicht überschritten.

**Zu Nummer 22** (Allgemeines — Zerlegung)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren Formulierungsvorschläge machen.

#### Preisauswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil durch die Zustimmung zu einzelnen Vorschlägen des Bundesrates nur geringe Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu erwarten sind.

